



Nr. 2
Juni 2013

www.hdi.de

Informationen für technisch-wissenschaftliche Berufe

ING service

Berufshaftpflicht

Was der Architekt über die Vertragsstrafe wissen muss – Teil 1

Haftung

Die rechtliche und tatsächliche Bedeutung von Schäden durch Brandstiftung

Pflege

Pflegebedürftige Angehörige – auch der private Versicherungsschutz muss überprüft werden

Rechtsschutz

Sicher surfen: Schutz vor privaten Internet-Streitigkeiten

Editorial

Sehr geehrte Damen und Herren,

zur Jahresmitte bietet es sich stets an, schon einmal zurückzublicken und ein Zwischenfazit zu ziehen. Ich wünsche Ihnen, dass dieses Resümee positiv ausfällt.

Um Sie bei anstehenden Projekten zu unterstützen, bieten wir Ihnen in dieser Ausgabe des **INGservice** wertvolle Hinweise, wie Sie finanzielle Schäden vermeiden können. So kann eine Vertragsstrafe für den Architekten zum Problem werden, wenn er mit den rechtlichen Rahmenbedingungen nicht vertraut ist – ein komplexes Thema, welches wir in der nächsten Ausgabe fortführen werden.

Ein Brand hat immer unangenehme Folgen für alle Beteiligten. Die Frage, wer für die aus dem Brandausbruch entstehenden Schäden letztlich zu haften hat, richtet sich in der Regel danach, ob die für den erforderlichen Brandschutz verantwortliche Person gegen die erforderlichen Sorgfaltspflichten verstoßen hat. Die Haftungsfrage orientiert sich daher nicht primär an dem Brandausbruch selbst, sondern an der Frage, ob die notwendigen brandschutztechnischen Voraussetzungen für eine Ausbreitung des Brandes und die notwendigen Rettungs- und Löschmaßnahmen ausreichend waren. Das kann zu erheblichen Konsequenzen für alle Beteiligten führen und zeigt, wie wichtig es ist, durch Sorgfalt Risiken zu minimieren.

Aber auch strafrechtliche Fallen lauern an Stellen, die man nicht erwartet. Eine Straf-Rechtsschutzversicherung kann hier oftmals das Schlimmste verhüten.

Ich freue mich, wenn auch diese Ausgabe Sie wieder dabei unterstützt, rechtliche Klippen zu umschiffen, und wünsche Ihnen viel Spaß bei der Lektüre des **INGservice**.

Herzliche Grüße

Nicole Gustiné
HDI Kundenservice AG

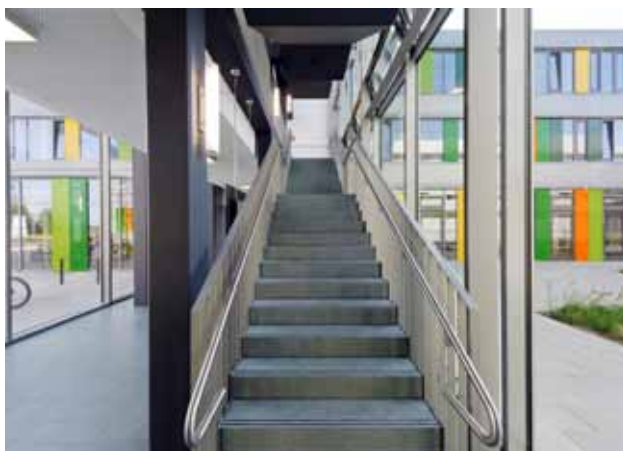
Impressum

Herausgeber:
HDI Kundenservice AG
Produktmarketing Sach
Nicole Gustiné
HDI-Platz 1
30659 Hannover

Nachdruck nur mit schriftlicher Genehmigung des Herausgebers.
Für Fragen oder weitere Informationen wenden Sie sich bitte an den Herausgeber.

Titelbild: DLR – Zentrum für Luft- und Raumfahrt, Braunschweig

Inhalt



Seite

- 3 Berufshaftpflicht**
Was der Architekt über die Vertragsstrafe wissen muss – Teil 1
- 7 Haftung**
Die rechtliche und tatsächliche Bedeutung von Schäden durch Brandstiftung
- 8 Rechtsschutz**
Ein abstrakter Anfangsverdacht genügt
- 10 Rechtsschutz**
Sicher surfen: Schutz vor privaten Internet-Streitigkeiten
- 10 Pflege**
Pflegebedürftige Angehörige – auch der private Versicherungsschutz muss überprüft werden
- 11 Kraftfahrt**
Ratgeber Fuhrpark: die Rettungskarte – der Trumpf im Notfall



Onlinemagazin

HDI **INGservice**

Die komplette Ausgabe online mit vielen Extras und Zusatzinfos finden Sie im Internet unter **www.hdi.de/ingservice**

Was der Architekt über die Vertragsstrafe wissen muss – Teil 1

Immer wieder kommen Architekten in die Bredouille, ihre Auftraggeber auch juristisch beraten zu müssen. Die zugrunde liegende Erwartungshaltung basiert einerseits auf der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs, die den Architekten als geschäftlichen und in allen Gebieten des Bauwesens sachkundigen Oberleiter und Berater des Bauherrn sieht, andererseits aber auch auf „vorausgehendem Gehorsam“ der Architekten. Tatsächlich werden von einem Architekten wie selbstverständlich nicht unerhebliche Kenntnisse des Werkvertragsrechts, des BGB und der VOB/B erwartet. Aktuelle Gerichtsentscheidungen verdeutlichen (erneut), dass dem Architekten auch die Vertragsstrafe in ihren Grundzügen bekannt sein muss und wie schnell sich insoweit eine Haftung ergeben kann – Grund genug für einen cursorischen Überblick in zwei Teilen: Im Rahmen dieses Beitrags werden die rechtlichen Rahmenbedingungen der Vertragsstrafe sowie zahlreiche Unwirksamkeitsgründe und im Rahmen des Folgebeitrags die bei der Entstehung und Durchsetzung eines Anspruchs auf Vertragsstrafe erforderlichen Voraussetzungen behandelt.

Rechtliche Rahmenbedingungen

Die gesetzlichen Regelungen zur Vertragsstrafe finden sich in den §§ 339 bis 345 BGB und sie sind sowohl im Falle eines BGB- als auch im Falle eines VOB/B-Bauvertrags anwendbar. Eine Vertragsstrafe ist in der Regel eine Leistung in Geld, die der Schuldner dem Gläubiger für den Fall der Nicht- oder Schlechterfüllung seiner hauptvertraglichen Leistungen (z. B. der Bauleistung) verspricht, vgl. § 339 BGB. Für den VOB/B-Bauvertrag finden sich ergänzend anzuwendende Regelungen in § 11 VOB/B; sie betreffen im Wesentlichen den Fall einer nicht rechtzeitigen Leistung (Sonderfall der Schlechterfüllung), vgl. § 11 Abs. 2 bis 4 VOB/B, und somit die in Bauverträgen übliche Vertragsstrafe.

Aus den §§ 339 ff. BGB geht zunächst hervor, dass es für eine Vertragsstrafe keine gesetzliche Anspruchsgrundlage gibt. Ein Anspruch auf Vertragsstrafe setzt daher stets eine vertragliche Vereinbarung der Parteien voraus. Ungeachtet dessen sind Vertragsstrafe und Hauptleistung des Schuldners akzessorisch miteinander verbunden, d. h., die Vertragsstrafe ist in ihrem Bestand von der Hauptleistung abhängig und in der Folge regelmäßig als „unselbstständiges“ Strafversprechen des Schuldners zu qualifizieren. Einwendungen gegenüber der Hauptleistung (z. B. keine Fälligkeit wegen Bauzeitverlängerung) können sich daher auch auf die Vertragsstrafe auswirken.

Die §§ 340 und 341 BGB differenzieren zwischen einer Vertragsstrafe für die Nichterfüllung und einer solchen für die Schlechterfüllung der Hauptleistung. Wurde die Vertragsstrafe für den Fall der Nichterfüllung vereinbart, kann der Gläubiger die Vertragsstrafe nach § 340 Abs. 1 BGB nur anstatt

der Hauptleistung verlangen, d. h., er muss sich zwischen der Vertragsstrafe und der Hauptleistung entscheiden. Wurde die Vertragsstrafe dagegen für den Fall der Schlechterfüllung – insbesondere, wie es bei Bauverträgen regelmäßig der Fall ist, für den Fall der nicht rechtzeitigen Erfüllung – vereinbart, kann der Gläubiger die Vertragsstrafe auch neben der Hauptleistung verlangen, vgl. § 341 Abs. 1 BGB. Ungeachtet dieses grundsätzlichen Unterschieds kann der Gläubiger in beiden Fällen über die Vertragsstrafe hinausgehende Schadenersatzansprüche geltend machen; in diesem Fall ist die Vertragsstrafe als Mindestbetrag in Ansatz zu bringen und auf einen darüber hinausgehenden Schaden anzurechnen, vgl. §§ 340 Abs. 2 und 341 Abs. 2 BGB.

Als Vertragsstrafe kommen neben einer Leistung in Geld auch andere Leistungen des Schuldners in Betracht. Auch in diesem Fall sind die §§ 339 bis 341 BGB grundsätzlich anwendbar, d. h., es ist zwischen einer Vertragsstrafe für die Nichtleistung oder Schlechterleistung des Schuldners zu differenzieren. Es gilt jedoch eine entscheidende Modifikation zu beachten: Macht der Gläubiger die Vertragsstrafe geltend, ist – anders als bei §§ 340 und 341 BGB – ein Anspruch auf Schadenersatz ausgeschlossen, vgl. § 342 BGB.

Vor dem Hintergrund dieser gesetzlichen Regelungen setzt ein Anspruch auf Vertragsstrafe (sowohl im BGB- als auch im VOB/B-Bauvertrag) stets voraus, dass (1) eine wirksame Hauptleistungspflicht des Schuldners besteht, (2) die Parteien des Bauvertrags eine Vertragsstrafe wirksam vereinbart haben, (3) die Vertragsstrafe objektiv verwirkt wurde und (4) sich der Schuldner mit der Erfüllung seiner Hauptleistung in Verzug befindet.



Berufshaftpflicht

Wurde die Vertragsstrafe für den Fall der Schlechterfüllung vereinbart und nimmt der Gläubiger bzw. Auftraggeber die Hauptleistung an, muss er sich darüber hinaus (§ 5) die Geltendmachung der Vertragsstrafe vorbehalten.

Wirksame Vertragsstrafenvereinbarung

Mangels gesetzlicher Regelung kommt ein Anspruch auf Vertragsstrafe nur in Betracht, wenn die Parteien eine entsprechende Vereinbarung getroffen haben. Eine solche Vereinbarung kann grundsätzlich formfrei, d. h. mündlich, schriftlich oder auch konkludent vereinbart werden; vor allem aus Beweis Zwecken empfiehlt es sich jedoch, zumindest die Schriftform zu wahren.

Wie jede andere Vereinbarung auch muss die Vertragsstrafe klar und widerspruchsfrei formuliert sein. Bestehen dennoch Zweifel, können unklare Regelungen – zumindest im Falle einer Individualvereinbarung – ggf. nach §§ 133, 157 BGB ausgelegt werden. Neben der Vereinbarung über die Vertragsstrafe selbst gehören zu den Mindestanforderungen auch ihre Tatbestandsvoraussetzungen, d. h., die Parteien müssen die Hauptleistung und ihre Fälligkeit ebenso wie die Berechnung der Vertragsstrafe nach Art und Höhe definieren.

Im Rahmen eines Bauvertrags knüpft die Vertragsstrafe regelmäßig an einen bestimmten Zeitpunkt an, bis zu dem der Bauunternehmer seine Leistungen ganz (Fertigstellungstermin) oder teilweise (Zwischentermine) vertragskonform erbracht haben muss. Als Bezugspunkt kommen z. B. die Abnahmereife, die Bezugsfertigkeit oder auch in sich abgeschlossene Teilleistungen (z. B. Termin zur Übergabe an ein Folgewerk) in Betracht. Neben diesen sog. Hauptleistungen des Schuldners können allerdings auch dessen Nebenpflichten mit einer Vertragsstrafe belegt werden; bei Bauverträgen betreffen solche Nebenpflichten häufig den Einsatz von genehmigten Nachunternehmern, legal Beschäftigten, fachlich versiertem Personal oder auch die Einhaltung von Tarifreueerklärungen. In derartigen Fällen sind die vertraglichen Vereinbarungen zur Vertragsstrafe allerdings mit besonderer Vorsicht zu genießen.

Unwirksamkeitsgründe bei Individualvereinbarungen

Ungeachtet dieser Mindestanforderungen an eine Vertragsstrafenvereinbarung muss ihr Inhalt wirksam sein. Welche Anforderungen an eine wirksame Vertragsstrafenvereinbarung zu stellen sind, richtet sich in erster Linie danach, ob es sich um eine Individualvereinbarung oder eine Allgemeine Geschäftsbedingung (AGB) handelt. Im Falle einer Individualvereinbarung sind die Parteien bei der Gestaltung des Vertrags weitgehend frei; eine Unwirksamkeit kommt grundsätzlich nur bei einem Verstoß gegen ein gesetzliches Verbot (§ 134 BGB) oder gegen die guten Sitten (§ 138 BGB) in Betracht.

Problematisch sind vor allem verschuldensunabhängig gestaltete sowie ein grobes Missverhältnis zwischen Leistung und Gegenleistung beinhaltende Regelungen. Allein die Höhe der Vertragsstrafe führt bei einer Individualvereinbarung jedoch nicht zu ihrer Unwirksamkeit; nach § 343 BGB kann eine

unverhältnismäßig hohe Vertragsstrafe nämlich auf Antrag des Schuldners durch Urteil herabgesetzt werden. Neben der unverhältnismäßigen Höhe müssen daher weitere den Schuldner schwer belastende Umstände hinzutreten (z. B. Gefährdung der wirtschaftlichen Existenz). Ob eine Individualvereinbarung unwirksam ist, wird anhand des konkreten Einzelfalls beurteilt und nur im Ausnahmefall zu bejahen sein.

Exkurs: Allgemeine Geschäftsbedingungen

Anders verhält es sich jedoch, wenn die Vertragsstrafenvereinbarung als Allgemeine Geschäftsbedingung (AGB) zu qualifizieren ist. AGB sind alle für eine Vielzahl von Verträgen vorformulierten Vertragsbedingungen, die eine Vertragspartei (Verwender) der anderen Vertragspartei bei Abschluss eines Vertrags stellt, vgl. § 305 Abs. 1 Satz 1 BGB. Unter den Begriff der „Vertragsbedingungen“ fallen alle Erklärungen einer Partei, die den Inhalt eines Vertrags regeln oder betreffen; auch behördliche Bestimmungen, die VOB/B und die nicht technischen Teile der VOB/C können dabei Allgemeine Geschäftsbedingung darstellen.

Ob sich die jeweiligen Bestimmungen in der Vertragsurkunde selbst oder in einem gesonderten Bestandteil befinden, ist nach § 305 Abs. 1 Satz 2 BGB gleichgültig. „Verwender“ von AGB ist derjenige, auf dessen Veranlassung die Vertragsbedingungen in den Vertrag einbezogen werden.



Berufshaftpflicht

Vertragsbedingungen sind „gestellt“, wenn sie nicht ausgehandelt, sondern vorgegeben und nicht ernsthaft zur Disposition gestellt wurden; sie sind „für eine Vielzahl von Verträgen vorformuliert“, wenn sie bereits vor Vertragsabschluss fertiggestellt wurden und mehrfach – in der Regel mindestens dreimal – verwendet werden sollen oder bereits verwendet wurden. Unerheblich ist, wer die Vertragsbedingungen entworfen hat, sodass z. B. auch aus Formularbüchern übernommene Klauseln AGB darstellen können – auch wenn Formularbücher das Gegenteil suggerieren, ist hier besondere Vorsicht geboten.

AGB werden nur Vertragsbestandteil, wenn der Verwender auf sie hingewiesen und die andere Partei von ihr Kenntnis erlangt und sich mit ihrer Geltung einverstanden erklärt hat, vgl. § 305 Abs. 2 BGB. Ist auch dies der Fall, wird die Wirksamkeit der AGB anhand einer sog. Inhaltskontrolle nach den §§ 307 ff. BGB überprüft. Eine solche Inhaltskontrolle findet nur zugunsten der anderen Vertragspartei statt, d. h., der Verwender kann sich auf die Unwirksamkeit seiner eigenen AGB nicht berufen.

Zudem führt die Unwirksamkeit einer AGB grundsätzlich nicht zur Unwirksamkeit des gesamten Vertrags; vielmehr wird (nur) die unwirksame Regelung durch die gesetzlichen

Unwirksamkeitsgründe bei AGB

Im Falle von AGB wird die Unwirksamkeit – anders als bei Individualvereinbarungen – nicht anhand des konkreten Einzelfalls, sondern anhand einer allgemeinen Interessenabwägung vorgenommen. Ausschlaggebend ist eine überindividuell generalisierende, von den konkreten Umständen des Einzelfalls absehende Betrachtungsweise; etwaige Auslegungszweifel gehen nach § 305c Abs. 2 BGB stets zulasten des Verwenders.

Die Unwirksamkeit einer AGB kann sich zunächst aus einem Verstoß gegen die konkreten Klauselverbote mit und ohne Wertungsmöglichkeit nach §§ 308 und 309 BGB ergeben (Lektüre lohnt!). Das gilt namentlich für solche Bestimmungen, durch die dem Verwender für den Fall (1) der Nichtabnahme oder (2) der verspäteten Abnahme, (3) des Zahlungsverzugs oder (4) für den Fall, dass der andere Vertragsteil sich vom Vertrag löst, eine Vertragsstrafe versprochen wird, vgl. § 309 Abs. 6 BGB.

Darüber hinaus muss die jeweilige Regelung auch einer sog. allgemeinen Inhaltskontrolle nach § 307 BGB standhalten. Unwirksam sind danach auch solche Bestimmungen, die den Vertragspartner des Verwenders unangemessen benachteiligen.

Eine unangemessene Benachteiligung kann sich zunächst daraus ergeben, dass die Bestimmung nicht klar und verständlich ist, vgl. § 307 Abs. 1 Satz 2 BGB. Darüber hinaus ist eine unangemessene Benachteiligung im Zweifel anzunehmen, wenn sie mit wesentlichen Grundgedanken einer gesetzlichen Regelung nicht zu vereinbaren ist oder wenn der Vertragszweck durch eine Einschränkung vertragswesentlicher Rechte und Pflichten gefährdet wird, vgl. § 307 Abs. 2 BGB. Hierzu ist es in der Regel erforderlich, dass der Verwender seine eigenen Interessen durch einseitige Vertragsgestaltung missbräuchlich auf Kosten seines Vertragspartners durchzusetzen versucht – die diesbezüglichen Voraussetzungen sind bei Weitem nicht so hoch, wie die Formulierung vermuten lässt.

Unwirksame AGB-Klauseln: zu hoher Gesamtbetrag

In Bauverträgen hat die Rechtsprechung über die allgemeine Inhaltskontrolle nach § 307 BGB vor allem zu hohe oder verschuldensunabhängig gestaltete Vertragsstrafen für unwirksam erklärt. Aktuell ist davon auszugehen, dass die Vertragsstrafe der Höhe nach maximal 5 % der Auftragssumme betragen darf. Ungeachtet dieser maximalen Gesamtbergrenze kann sich eine Unwirksamkeit aber auch aus einem unangemessen hohen Tagessatz ergeben; denn ein zu hoher Tagessatz bewirkt, dass die Gesamtbergrenze zu schnell erreicht wird, dem Schuldner für Gegenmaßnahmen keine ausreichende Zeit verbleibt und die Vertragsstrafe ihre Druck- und Kompensationsfunktion verliert. Vor diesem Hintergrund hat der Bundesgerichtshof eine Vertragsstrafe in Höhe von 0,5 % der Auftragssumme für jeden Tag des Verzugs bereits für unwirksam erklärt; aktuell dürfte ein Tagessatz von 0,15 bis maximal 0,25 % der Auftragssumme gerade noch zulässig sein.



Berufshaftpflicht

Unwirksame AGB-Klauseln: zu hoher Tagessatz

Ungeachtet dieser Höchstgrenzen wird zurzeit auch darüber diskutiert, ob die Auftragssumme als solche überhaupt eine geeignete Bezugsgröße darstellt. Anknüpfungspunkt der (zu Recht) erhobenen Kritik ist die Mehrdeutigkeit des Begriffs; er kann sich nämlich auf die ursprüngliche Auftragssumme (hier zudem brutto oder netto) ebenso beziehen wie auf die Endabrechnungssumme, d. h. auf die um zusätzliche oder geänderte Leistungen erweiterte bzw. um entfallene Leistungen bereinigte Summe der nach Abschluss der Baumaßnahme beauftragten Leistungen. In der Folge stehen für die Berechnung der Vertragsstrafe unterschiedliche Bezugsgrößen zur Verfügung, woraus sich wiederum unterschiedlich hohe Vertragsstrafen ergeben können und die geschuldete Vertragsstrafe bei Abschluss des Vertrags nicht hinreichend eindeutig bestimmt werden kann. Entsprechende AGB-Klauseln wurden daher wiederholt für unwirksam gehalten – die weitere Entwicklung bleibt abzuwarten.

Unwirksame AGB-Klauseln: Vertragsstrafen auf Einzelfristen

Neben der Einhaltung von Endterminen hat der Auftraggeber gerade bei Bauverträgen oft auch ein Interesse daran, dass der Auftragnehmer Teilleistungen innerhalb einer bestimmten Frist ausführt (z. B. Übergabe an Nutzer für den Innenausbau, Fertigstellung witterungskritischer Gewerke vor dem Winter, Sicherstellung des Gesamtbauablaufs oder dergleichen). In derartigen Fällen ist zunächst zu beachten, dass dem Auftraggeber durch das Verstreichen der Einzelfristen regelmäßig kein Schaden entsteht, wenn der vertraglich vereinbarte Endtermin gewahrt wird. In der Folge fehlt es an einem schützenswerten Interesse des Auftraggebers, was bei der AGB-Kontrolle für eine Unwirksamkeit sprechen kann. Unwirksam sind zumindest solche Regelungen, die die Vertragsstrafe für Zwischenfristen nicht anhand des Wertes der bis zu diesem Zeitpunkt zu erbringenden Leistungen, sondern anhand der Gesamtauftragssumme berechnen. Ungeachtet dessen darf die Summe mehrerer für Zwischenfristen angefallener Vertragsstrafen in keinem Fall zu einer Überschreitung der insgesamt zulässigen Vertragsstrafe führen („5-%-Grenze“).

Unwirksame AGB-Klauseln: fehlendes Verschulden

Gegen § 307 Abs. 1 BGB verstoßen und in der Folge unwirksam sind auch solche Regelungen, die das Verschuldenserfordernis ausschließen oder zumindest weitgehend einschränken. Ausschlaggebend ist, dass es sich bei dem Verschuldenserfordernis um das gesetzliche Leitbild sowohl für die Vertragsstrafe (vgl. § 339 BGB) als auch für Schadenersatzansprüche (vgl. § 280, 286 BGB) handelt und von diesem Leitbild grundsätzlich nicht abgewichen werden darf. Ob diese Abweichung direkt oder indirekt erfolgt, ist

unerheblich. Eine verschuldensunabhängige Vertragsstrafe liegt z. B. auch vor, wenn sich der Auftragnehmer auf schlechte Witterungsverhältnisse nicht berufen darf und diese nicht zu einer Verlängerung der ursprünglich vereinbarten Ausführungsfrist führen sollen. Zu beachten ist allerdings, dass bereits die Einbeziehung der VOB/B genügen soll, um eine Vertragsstrafe verschuldensabhängig zu gestalten. Begründet wird dies mit dem Wortlaut des § 11 Abs. 2 VOB/B, der als Voraussetzung für das Verwirken der Vertragsstrafe einen Verzug des Auftragnehmers nennt und die im Übrigen vereinbarten Regelungen insoweit ergänzen soll. Diese Sichtweise ist jedoch mit Vorsicht zu genießen, weil die speziellere Regelung (Vertragsstrafe) der allgemeinen Regelung (§ 11 Abs. 2 VOB/B) grundsätzlich vorgeht und eine ergänzende Auslegung der speziellen Regelung daher nur ausnahmsweise in Betracht kommt.

Bedeutung für die Haftpflichtversicherung

Gerade im Zusammenhang mit der Vertragsstrafe geht die Haftung des Planers oft über den Umfang der Haftpflichtversicherung hinaus. Für Vertragsstrafen, die in dem Vertragsverhältnis zwischen dem Planer und seinem Auftraggeber vereinbart werden, besteht grundsätzlich kein Versicherungsschutz. Der Planer wird nämlich von seinem Vertragspartner auf Basis der vertraglichen Vereinbarungen und nicht von einem Dritten infolge eines Schadensereignisses auf Basis gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen in Anspruch genommen (Ziffer 1.1 AHB).

Anders kann es sich verhalten, wenn die Vertragsstrafe in dem Vertragsverhältnis zwischen dem Bauherrn und dem Bauunternehmen oder auch zwischen dem Bauherrn und späteren Nutzern vereinbart wurde. In derartigen Konstellationen ist eine Haftung der Versicherung denkbar; sie richtet sich nach den allgemeinen Grundsätzen, d. h. es kommt u. a. auf die konkrete Ursache für das Verwirken der Vertragsstrafe und die diesbezügliche Verantwortung des Architekten an.



Autor



Stefan Hanke
Rechtsanwalt
Leinemann & Partner Rechtsanwälte
Hohenzollernring 21–23
50672 Köln
Tel.: +49 (0)221 29 21 94-0
E-Mail: stefan.hanke@leinemann-partner.com

Haftung

Die rechtliche und tatsächliche Bedeutung von Schäden durch Brandstiftung

Der Ausbruch eines Brandes mit den hieraus resultierenden erheblichen und ggf. auch existenzgefährdenden Folgen ist oftmals für sich genommen ein „schicksalhafter“ Ereignis. Die Beurteilung der Frage, wer für die aus dem Brandausbruch entstehenden Schäden letztlich zu haften hat, richtet sich sodann in der Regel danach, ob die für den erforderlichen Brandschutz verantwortliche Person (zum Beispiel Eigentümer, Betreiber, Brandschutzplaner, Konzeptersteller) gegen die erforderlichen Sorgfaltspflichten verstoßen hat. Die Haftungsfrage orientiert sich daher nicht primär an dem Brandausbruch selbst, sondern an der Frage, ob die notwendigen brandschutztechnischen Voraussetzungen für eine Ausbreitung des Brandes und die notwendigen Rettungs- und Löschmaßnahmen ausreichend waren.

Völlig andere Rechtsfragen können jedoch entstehen, wenn die Brandverursachung kein zufälliges Ereignis war, sondern auf einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Brandstiftung durch einen Dritten beruht. Hier kann es sein, dass sich Personen in der Verantwortung sehen, obgleich sie den Brand selbst nicht verursacht haben. In der Praxis sind derartige Fälle deshalb oftmals von so hoher Bedeutung, weil der eigentliche Brandverursacher entweder nicht ermittelt werden kann oder ein vollständiger Schadensausgleich bei ihm nicht möglich ist. Oftmals stellt sich dann die Frage, ob eine Inanspruchnahme für die entstandenen Schäden bei anderen Personen erfolgen kann, welche beispielsweise ihre vertraglichen Sorgfaltspflichten oder Verkehrssicherungspflichten im Zusammenhang mit dem Brandausbruch vernachlässigt haben. Für den Unternehmer beispielsweise, der bis zur Abnahme seiner Leistungen die Gefahr für deren Untergang trägt, kann sich hieraus ein erhebliches Risiko ergeben.

Dies zeigt ein Schadensfall, der im Jahr 1997 vor dem Oberlandesgericht Jena verhandelt wurde (OLG Jena, Urte. v. 29.10.1997, Az.: 2 U 417/97, IBR 1998, 519). Dort hatte ein Tiefbauunternehmer einen Kanal erstellt, der aus Kunststoffrohren bestand. Der Kanal maß im Durchmesser 2,5 m und war durch Stufen zugänglich. Anlässlich eines in der Nähe stattfindenden Feuerwehrfestes fand ein Fackelumzug statt, der durch die offensichtlich alkoholisierten Teilnehmer mutmaßlich durch das zugängliche Abwasserrohr vorgenommen wurde, wobei dieses in Brand geriet. Der Kanal wurde vollständig zerstört und musste neu errichtet werden. Das Gericht befand, dass der Unternehmer hierfür keinen Mehrvergütungsanspruch hatte. Dies mit der Begründung, dass es sich bei dem vorliegenden Sachverhalt um keine „höhere Gewalt“ gemäß den Regelungen der VOB/B gehandelt habe. Der Unternehmer habe fahrlässig sein Werk nicht ausreichend gesichert. Hätte er dies getan, wäre das Risiko einer derartigen fahrlässigen Brandstiftung ausgeschlossen oder zumindest erheblich verringert gewesen.



Im Rahmen eines ähnlichen Urteils wurde ein Dachdecker im Jahr 2005 vor dem Oberlandesgericht Bremen aufgrund Verletzung der ihm obliegenden Verkehrssicherungspflichten verurteilt (OLG Bremen, Urte. v. 29.06.2004, Az.: 3 U 80/03, IBR 2005, 292). Der Dachdecker hatte im Rahmen der von ihm auf einem Dach einer Mensa auszuführenden Arbeiten nach deren zeitweiser Beendigung einen Kanister mit Quellschweißmittel auf dem Dach zurückgelassen. Das Dach war problemlos zugänglich; ein Umstand, den zwei acht Jahre alte Kinder nutzten, um den Kanister zu verschütten und den Inhalt anzuzünden. Das entscheidende Gericht gab der Klage der Versicherung in Höhe eines zweistelligen Millionenbetrages statt. Begründet wurde dies damit, dass der Dachdecker die ihm obliegenden Sorgfaltspflichten fahrlässig verletzt habe, indem er die feuergefährliche Substanz ohne Sicherungsmaßnahmen auf dem Mensadach zurückgelassen hatte.

Auch außerhalb baurechtlicher Sachverhalte ergeben sich entsprechende Risiken, wie ein neueres Urteil des Bundesgerichtshofs aus dem Jahr 2012 zeigt (BGH Urte. v. 18.01.2012, Az.: IV ZR 140/09). Zugrunde lag ein Brandfall aus dem Jahr 2007 in einer Tiefgarage eines vermieteten Geschäftsbauwerkes. Brandursache war, dass eine Brandstiftung an Styroporplatten vorgenommen wurde, die ein vom Vermieter beauftragter Unternehmer in der Garage gelagert hatte. Das Gericht befand, dass der Unternehmer durch die rechtswidrige Lagerung der Styroporplatten die Brandgefahr erhöht und damit eine Gefahrenquelle geschaffen habe, die sich letztlich in der Ausbreitung des Brandes realisiert hatte.

Dem Vermieter wurde das Verschulden des Unternehmers als dessen Auftragnehmer und Erfüllungsgehilfen gemäß § 278 BGB zugerechnet. Zwar besteht hier grundsätzlich die Möglichkeit, dass der Vermieter bei dem Unternehmer im Wege des Regresses seinen Schadensausgleich suchen kann. Allerdings trägt er hierfür das entsprechende Prozess- und Insolvenzrisiko.

Die vorgenannten Fälle zeigen, wie wichtig die Wahrnehmung entsprechender Sorgfalts- und Fürsorgepflichten auch für Brandrisiken sind, die eventuell durch fahrlässige oder gar vorsätzliche Brandstiftung von dritter Seite verursacht werden. Zwar besteht grundsätzlich die Möglichkeit, den tatsächlichen Verursacher auf Schadenersatz in Anspruch zu nehmen. Die entsprechende „Voraus-Inanspruchnahme“ im Wege des Regresses beispielsweise durch die Gebäudeversicherung bedeutet jedoch ein immenses wirtschaftliches Risiko.

So weit wie möglich sollte daher stets auch versucht werden, entsprechende Brandrisiken im Wege des Versicherungsschutzes abzudecken. Dieser sollte sich auch auf eventuelle Fremdschäden beziehen.



Autor



Rechtsanwalt Dr. Till Fischer
Henkel Rechtsanwälte
Mannheim
www.Henkel-RAe.de



Autor



Dipl.-Ing. Dirk Grüttjen
Prokurist und Leiter Region Süd
Sachverständiger für vorbeugenden Brandschutz (IHK/EIPOS)
Bureau Veritas Construction Services GmbH



Weiterführende Informationen

Abgesehen von dem rechtlichen Risiko-Management sollten vor allem aber auch die oftmals sehr einfachen Vorsichtsmaßnahmen zur Verhütung derartiger Risiken beachtet werden, wie die nachfolgenden Praxisfälle zeigen:
www.hdi.de/ingservice

Rechtsschutz

Ein abstrakter Anfangsverdacht genügt

Strafrechtliche Ermittlungsverfahren können jeden treffen, insbesondere jedoch Entscheidungsträger von Unternehmen. ROLAND*-Partneranwalt Michael Weber-Blank ist ein erfahrener Wirtschaftsstrafverteidiger bei der Rechtsanwalts-gesellschaft BRANDI Hannover und hat selbst fünf Jahre als Steuerfahnder gearbeitet. Er erklärt, warum Straf-Rechtsschutz so wichtig ist.

Welchen strafrechtlichen Risiken sind Entscheidungsträger von Unternehmen ausgesetzt?

Besonders groß ist zunächst die Gefahr, gegen Steuergesetze zu verstoßen. In den letzten Jahren sind vor allem Umsatz- und Lohnsteuer sehr kompliziert geworden. Für mittelständische Unternehmen ohne eigene Steuerabteilung ist es nicht immer leicht, korrekte Rechnungen zu erstellen. Das gilt vor allem, wenn sie es mit ausländischen Vertragspartnern zu tun haben. Daher unterlaufen Fehler in der Regel natürlich unabsichtlich. Auch die Gefahr, daneben auch noch un-schuldig in Umsatzsteuerkarusselle, also in Lieferketten mit Scheinunternehmen, verwickelt zu werden, ist groß. Weitere Risikobereiche sind Lohnsteuer und Sozialabgaben.

Was bedeutet das genau?

Es ist sehr schwierig, bei den umfangreichen Regelungen der

Lohnbesteuerung und der Berechnung der Sozialabgaben den Überblick zu behalten. Besonders Betriebe, die häufig ungelernete Kräfte beschäftigen und in kurzer Zeit viele Mitarbeiter rekrutieren oder aber befristete Arbeitsverhältnisse mit Sonn- und Feiertagsarbeit und Schichtarbeit kombinieren, müssen zahlreiche Ausnahmetatbestände beachten.

Können Sie ein konkretes Beispiel nennen?

Eine Bäckereikette hatte – nach Absprache mit den Mitarbeitern – Letztere in eine GmbH ausgelagert. Die Mitarbeiter sollten so die Möglichkeit bekommen, ihre Arbeitslöhne pauschal zu versteuern. Wer das nicht wollte, konnte regelbesteuert auf Lohnsteuerkarte arbeiten. Die Arbeitskräfte wurden nun nach Bedarf von dort geliehen. Das Finanzamt erklärte dieses Vorgehen im Rahmen einer Lohnsteuerprüfung für legal. Der Zoll dagegen war anderer Meinung: Er leitete Strafverfahren gegen alle Geschäftsführer ein und durchsuchte Firmen- und Privaträume.

Welche Konsequenzen hat das für die Geschäftsführer?

Aktuell läuft gegen vier Geschäftsführer ein Verfahren wegen Verdachts des Sozialabgabenbetrugs. Weil ein Anwalt in Deutschland in solchen Fällen nur einen Beschuldigten vertreten darf, muss jeder der Geschäftsführer von einem

Anwalt verteidigt werden. Dieser Fall zeigt, wie kompliziert die Materie ist und dass Strafverfahren auch dann eingeleitet werden, wenn eine Behörde die Rechtslage anders einschätzt als die andere. Dazu kommt, dass nicht alle Arbeitnehmer immer die Wahrheit sagen. Erkennt der Arbeitgeber nicht, dass sein Mitarbeiter neben dem Arbeitslohn staatliche Unterstützung bekommt, unterstellt man ihm später häufig, dies bewusst in Kauf genommen zu haben. Die Haftung trifft später immer den Arbeitgeber.

Welche Kosten entstehen für solche Verfahren?

Bei einer durchschnittlichen Verfahrensdauer von drei Jahren im Bereich des Steuer- und Wirtschaftsstrafrechts können die Summen pro Beschuldigten schnell 100.000 Euro und mehr erreichen. Verteidigungskosten sind grundsätzlich Kosten, die der Beschuldigte privat zu tragen hat. Bei solchen Summen ist das ohne Versicherung fast unmöglich.

Wieso sind so viele Geschäftsführer in strafrechtliche Konflikte verwickelt?

Das liegt daran, dass die Ermittler mit ihrer Arbeit heute in den oberen Etagen beginnen. Auch, wenn ein Mitarbeiter den Fehler begangen hat: Zunächst wird gegen die Geschäftsführung im Unternehmen das Strafverfahren eingeleitet.

Wird Straf-Rechtsschutz vor diesem Hintergrund vermehrt nachgefragt?

In der Tat. Mandanten erkennen zunehmend: Ich kann Opfer eines langwierigen Ermittlungsverfahrens werden, obwohl ich persönlich gar nichts falsch gemacht habe. Ermittler müssen noch nicht den konkreten Verantwortlichen ermittelt haben – für sie genügt zunächst der abstrakte Anfangsverdacht einer Straftat. Mit diesem Ermittlungsstand erhalten sie die beantragten Durchsuchungsbeschlüsse und können weitere Zwangsmaßnahmen durchsetzen. Nicht selten wird das Verfahren Jahre später gegen eine geringfügige Geldauflage eingestellt – vorausgesetzt, der Mandant hatte die Nerven und das Vermögen, sich jahrelang zu wehren.

Risiken mit ROLAND absichern

Der HDI-Kooperationspartner ROLAND bietet umfangreichen Schutz für Entscheidungsträger von Unternehmen. Mit dem Top-Manager-Rechtsschutz können sie sich gegen viele ihrer rechtlichen Risiken absichern – entweder im Komplett-Paket oder mit einzelnen Bausteinen.

Anstellungsvertrags-Rechtsschutz

Für Manager gelten weder das Kündigungsschutzgesetz noch das Betriebsverfassungsgesetz. Streitigkeiten aus ihrem Anstellungsvertrag werden daher nicht vor dem Arbeitsgericht, sondern vor dem Landgericht verhandelt – das kann schnell sehr teuer werden. Der Anstellungsvertrags-Rechtsschutz hilft, die Kosten der Streitigkeiten aus dem Anstellungsvertrag in den Griff zu bekommen.

Vermögensschaden-Rechtsschutz

Vorstandsmitglieder und Geschäftsführer treffen täglich weitreichende Entscheidungen für das Unternehmen.

Läuft etwas schief, ist meist auch der Vorwurf nicht weit, den falschen Weg eingeschlagen zu haben. Dafür haften Manager unter Umständen mit ihrem Privatvermögen. Mit dem Vermögensschaden-Rechtsschutz können sie sich gegen solche Forderungen zur Wehr setzen.



Universal-Straf-Rechtsschutz

Unternehmen als solche können strafrechtlich nicht belangt werden. Manager tragen daher persönlich das Risiko, auf der Anklagebank Platz nehmen zu müssen. Darunter leidet im Fall der Fälle nicht nur der Ruf, sondern auch der Geldbeutel. Entscheidungsträger können dieses Risiko vermeiden – mit dem Universal-Straf-Rechtsschutz. Enthalten sind beispielsweise auch ein U-Haft-Package sowie ein professionelles Krisencoaching.

Übrigens!

Hinter den Rechtsschutz-Produkten und diesem Ratgeber Recht von HDI steht die ROLAND Rechtsschutz-Versicherungs-AG – unser starker Partner, wenn es um Ihr Recht geht.



Experte



Michael Weber-Blank
Rechtsanwalt
BRANDI Rechtsanwälte
Hannover
www.brandi.net



Weiterführende Informationen

Mehr Informationen finden Sie im Internet unter www.hdi.de/firmenrechtsschutz

Sicher surfen: Schutz vor privaten Internet-Streitigkeiten

Das Internet hat die Möglichkeiten der Kommunikation revolutioniert. Die Kehrseite dieser Medaille: erhebliche rechtliche Risiken für den Nutzer. Rechtsschutz-Kunden wollen dagegen abgesichert sein. Hier bietet ROLAND Rechtsschutz, Kooperationspartner von HDI, sicheren Schutz. Denn über den ROLAND Privat-Rechtsschutz sind viele rechtliche Internet-Streitigkeiten abgedeckt.

Cybermobbing und Abo-Fallen

Vor allem unter Jugendlichen nimmt Mobbing im Netz, das sogenannte Cybermobbing, stetig zu. Wird das Kind eines Kunden beispielsweise durch beleidigende Äußerungen eines Mitschülers angegriffen, kann der ROLAND Schadenersatz-Rechtsschutz helfen: Ein Anwalt setzt einen Unterlassungsanspruch durch und der Mitschüler muss den Eintrag löschen. Abo-Fallen sind eine beliebte Masche von Betrügern im Internet: Es ist nicht sichtbar, dass der nächste Klick zum Abschluss eines Vertrags führt. Schon ist ein ungewolltes Abo abgeschlossen – gefolgt von einer Rechnung und, sollte der unfreiwillige Kunde nicht zahlen, einer Mahnung. Hier sind ROLAND-Kunden durch den Rechtsschutz im Vertrags- und Sachenrecht geschützt.

Abmahnungen und defekt gelieferte Ware

Auf der Suche nach guter Musik ist das Internet eine beinahe unerschöpfliche Quelle. Was jedoch, wenn dem Nutzer vorgeworfen wird, ein Lied illegal aus dem Netz heruntergeladen zu haben? In diesem Fall können ROLAND-Kunden den Beratungs-Rechtsschutz bei privaten Urheberrechtsverstößen in Anspruch nehmen. Ein ROLAND-Partneranwalt berät sie, wie sie weiter vorgehen sollten, und hilft, ein Antwortschreiben aufzusetzen.

Den Gang ins Kaufhaus sparen und bequem online bestellen – dank Internet kein Problem. Allerdings lässt sich so nicht beurteilen, ob die gekaufte Ware das Lager auch intakt verlässt. Wird die Bestellung beschädigt geliefert und der Händler bestreitet dies, können Kunden mit dem ROLAND Rechtsschutz im Vertrags- und Sachenrecht ihre Ansprüche durchsetzen.

Die Beispiele zeigen: Der ROLAND Privat-Rechtsschutz bietet umfassenden Versicherungsschutz für den privaten Lebensbereich und sichert auch Internet-Streitigkeiten zuverlässig ab.

Pflege

Pflegebedürftige Angehörige – auch der private Versicherungsschutz muss überprüft werden

Die Menschen in Deutschland leben immer länger. Mit der Lebenserwartung steigt ebenso die Zahl der Pflegebedürftigen, gerade im Alter. So treten auch Fragen nach der richtigen Vorsorge und Versicherung auf: Wie kann ich heute schon für eine spätere Pflege vorsorgen? Wie sichere ich mich und einen pflegebedürftigen Angehörigen optimal ab?

Mit privater Pflegeversicherung Versorgungslücken schließen

Die Leistungen aus der gesetzlichen Pflegeversicherung decken nur einen geringen Teil der Kosten ab. Wenn Angehörige die Pflege übernehmen, wird Pflegegeld bezahlt. Wird ein ambulanter Pflegedienst engagiert oder findet die Versorgung in einem Pflegeheim statt, werden nur anteilig Kosten übernommen. Den Rest müssen Pflegebedürftige aus der Rente oder dem Vermögen zuzahlen. Reicht das nicht aus, springen Sozialhilfeträger ein. So kann es passieren, dass Kinder für ihre pflegebedürftigen Eltern Unterhalt zahlen müssen.

Eine private Pflegeversicherung kann diese Versorgungslücke schließen. Die Angebote der Kranken- und Lebensversicherer sind vielfältig: Pflegerentenversicherung, Pflegeetagegeldversicherung (Pflege-Bahr) und Pflegekostenversicherung. Bei einer Pflegeetagegeldversicherung beispielsweise kann der Versicherte entscheiden, für welche Dienstleistungen er im Pflegefall das Geld ausgibt. Auch bieten Lebensversicherer

Pflege-Bausteine innerhalb der Lebens- bzw. Rentenversicherung an. Ein umfassendes Beratungsgespräch wird in diesem Zusammenhang von Vorteil sein.

Im Pflegefall: bestehenden Versicherungsschutz überprüfen und anpassen

Wenn ein Angehöriger pflegebedürftig wird, stellt das vieles auf den Kopf. Der Alltag muss umorganisiert werden, die Familie muss einspringen, ein Pflegedienst engagiert und eventuell eine neue Wohnlösung für den Pflegebedürftigen gefunden werden. Die Familie ist kurzfristig gefordert, sich in eine bis dato unbekannte Materie einzuarbeiten. Ein wichtiges Detail ist dabei die Anpassung des privaten Versicherungsschutzes. Je nach Betreuungssituation sind unterschiedliche Aspekte zu beachten; das zeigt ein Blick auf die Privat-Haftpflicht-, Hausrat-, Wohngebäude- und die private Unfallversicherung.

Mit einem Beratungsgespräch auf der sicheren Seite

Die Lebenssituation im Pflegefall stellt Betroffene und Angehörige vor eine große Herausforderung. Auf jeden Fall sollte daher in einem ausführlichen Beratungsgespräch mit dem Versicherer geklärt werden, welcher Versicherungsbedarf in der konkreten Situation notwendig ist oder auf absehbare Zeit notwendig werden kann.

Mit einem Beratungsgespräch auf der sicheren Seite

Die Lebenssituation im Pflegefall stellt Betroffene und Angehörige vor eine große Herausforderung. Auf jeden Fall sollte daher in einem ausführlichen Beratungsgespräch mit dem Versicherer geklärt werden, welcher Versicherungsbedarf in der konkreten Situation notwendig ist oder auf absehbare Zeit notwendig werden kann.



Autor



Heike Köwing
Leiterin Produktmanagement HUS Privat
HDI, Hannover



Weiterführende Informationen

Mehr zu den unterschiedlichen Konstellationen im Pflegefall finden Sie hier: www.hdi.de/ingservice



Autor



Daniel Sander
Leiter Produktmanagement Leben Privat
HDI, Köln

Kraftfahrt

Ratgeber Fuhrpark: die Rettungskarte – der Trumpf im Notfall

Verkehrsunfälle geschehen täglich. Und täglich müssen Menschen am Unfallort aus ihren Fahrzeugen geborgen werden. Ein Problem für die Rettungskräfte: Hochfeste Stähle und die Vielzahl an Sicherheitseinrichtungen moderner Autos machen es oft schwierig, den richtigen Ansatzpunkt für hydraulische Schere oder Spreizer zu finden. Die Rettungskarte hilft hier weiter und sie hilft damit, Menschenleben zu retten. Die aktuelle Ausgabe des Ratgebers Fuhrpark von HDI ist daher dem Thema „Rettungskarten“ gewidmet und steht ab sofort zum kostenlosen Download bereit: www.hdi.de/ratgeber-fuhrpark

Die Sicherheitssysteme moderner Fahrzeuge werden permanent weiterentwickelt und die Karosserien immer weiter verbessert und verstärkt. Die Sicherheit der Fahrzeuginsassen ist in den letzten Jahren durch diese Maßnahmen erheblich gewachsen. „Im Umkehrschluss bedeutet das aber auch, dass sich die Rettungskräfte immer wieder neuer Technik und neuen Herausforderungen gegenübersehen“, erklärt Hans-Joachim Koch, Leiter Kfz-Schäden bei der HDI Versicherung. Denn wo an der Karosserie gerade dieses Fahrzeugs Spreizer und Schere optimal anzusetzen oder welche Vorsichtsmaßnahmen nötig sind, um Airbags nicht nachträglich auszulösen, ist von Fahrzeug zu Fahrzeug verschieden. Zudem sind Fahrzeuge mit alternativem Antrieb für Feuerwehren oft Neuland und sie bergen bislang unbekannte Gefahren. So liegt an den Leitungen von Elektro- und Hybridfahrzeugen zum Teil Hochspannung von mehreren Hundert Volt an. Wird solch ein Stromkabel bei einer Bergung beschädigt, kann es für die Retter zu schwersten Verletzungen kommen. Und auch das Aufschneiden von Gasfahrzeugen birgt für die Feuerwehren ein erhebliches Gefahrenpotenzial.

Rettungskarte hinter die Sonnenblende

Auf der Rettungskarte finden Einsatzkräfte anhand einer Fahrzeugskizze alle notwendigen Informationen, um das Fahrzeugwrack nach einem schweren Autounfall an der richtigen Stelle aufzuschneiden und die Insassen schnellstmög-

lich und gefahrlos zu retten. Sie gehört in jedes Auto und enthält Angaben über die Position von Karosserieverstärkungen, Kraftstoff- oder Gastanks, Airbags, Gasgeneratoren, Steuergeräten und mehr.

Als Aufbewahrungsort für die Rettungskarte bietet sich die Sonnenblende auf der Fahrerseite an. In vielen Fahrzeugen sind die Sonnenblenden häufig mit einer Lasche ausgestattet, die schon heute für Unfallberichte oder andere Dokumente genutzt werden können.

Die meisten Autohersteller bieten auch für ihre älteren Fahrzeuge Rettungskarten zum kostenlosen Download an. Die Karten können ausgedruckt und laminiert oder in einer stabilen Schutzhülle verpackt hinter der Fahrer-Sonnenblende befestigt werden. Um den Rettungskräften im Falle eines Unfalls zu signalisieren, dass sich in dem Fahrzeug ein Rettungsdatenblatt befindet, stellen verschiedene Organisationen kostenlose Aufkleber für die Anbringung an der Windschutzscheibe zur Verfügung. Der Ratgeber Fuhrpark von HDI greift Schwerpunktthemen auf, um konkret und für jedermann verständlich über gesetzliche Regelungen und interessante Themen zum Fuhrparkmanagement zu informieren. Alle bisher erschienenen Ausgaben stehen im Internet kostenlos zum Download bereit: www.hdi.de/ratgeber-fuhrpark



Autorin



Daniela Thake
Produktmanagement Kraftfahrt
Privat und Firmen
HDI, Hannover
FP-Kraftfahrtversicherung@hdi.de

Infomaterial anfordern

Fax: 0221 / 144-66770 oder
per E-Mail: verbaende@hdi.de

Wir beraten Sie unverbindlich und kostenfrei.

Ich wünsche weitere Informationen zu folgenden Themen:

- Berufshaftpflicht-Versicherung inkl. Honorarschutz
- Berufsunfähigkeits-Versicherung
- Betriebliche Altersversorgung (bAV)
- Basisrente (Rürup)
- Riester-Rente
- Komplettschutz Compact
 - Rechtsschutzversicherung
 - Büro-Inventar-/EDV-Versicherung
 - Büro-/Betriebsunterbrechungsversicherung
 - Unfallversicherung
- Private Absicherung
- Kraftfahrt-Versicherung

Persönliche Angaben/Firmenstempel

Titel _____

Büro/Name, Vorname _____

Straße/Nr. _____

PLZ/Ort _____

E-Mail _____

Telefon _____

Mitgliedschaft bei Kammern/Verbänden

- Ingenieurkammer
- VDI
- BDB
- VWI
- BVS
- VDSI



Online-Service



HDI INGletter

Das umfangreiche INGletter-Archiv zum Nachlesen und eine Vorschau auf die aktuelle Ausgabe des INGletters.

→ www.hdi.de/ingletter



HDI INGservice

Die komplette Ausgabe als Onlinemagazin und weiterführende Informationen zu den Themen aus dieser Ausgabe.

→ www.hdi.de/ingservice



HDI Online-Newsletter

Interessante Themen ausführlich und praxisnah beleuchtet – einfach im Internet anmelden.

→ www.hdi.de/newsletter